

In zwei der vier Kurse wurde zusätzlich während des Semesters eine Präsentation der eigenen Arbeit gefordert. Die Hauptarbeit bestand aber schlussendlich darin, bis zum Semesterende die jeweiligen Paper zu verfassen. Dabei war die Themenwahl relativ frei und für mich als Ausländerin insofern dankbar, als dass ich rechtsvergleichende Themen wählen konnte und somit neben dem mir fremden neuseeländischen Recht auch deutsches Recht behandeln konnte. Insgesamt war aber vor allem spannend, noch einmal ganz neue Inhalte und Denkansätze, abseits des bisher Gelernten, auf eine persönliche Art und Weise vermittelt zu bekommen.

So war für mich, die nur überfüllte Vorlesungen mit mehreren hundert Studierenden und nahezu keinen direkten Kontakt zu den Professor\_innen kannte, das Studieren an einer überschaubaren Fakultät sehr angenehm. Zu den Professor\_innen bestand ein reger und intensiver Kontakt und jederzeit die Möglichkeit, sich bezüglich der eigenen Arbeit zu besprechen.

Die Entscheidung für den *LL.M. by taught papers* war für mich insgesamt die Richtige; eine perfekte Kombination aus selbstständigem Arbeiten zu selbst ausgewählten Themen an den jeweiligen Papern auf der einen Seite und dem Kontakt zu den anderen Studierenden und einem gegenseitigen Austausch in den Kursen an der Universität auf der anderen Seite. Der Umfang der Papern war außerdem überschaubar.

Dies ist jedoch sicherlich Typfrage. Wer sich gerne intensiv und selbstständig über einen längeren Zeitraum mit einem Thema befasst und wem persönliche Kontakte zu anderen Studierenden in gemeinsamen Kursen nicht so wichtig sind, für den ist sicher auch der *LL.M. by research* mit dem Abfassen einer umfangreichen Thesis interessant.

Ich schrieb an den Papern zu Hause oder in der Bibliothek, wo ich mich auch sofern möglich mit Material eindeckte.

Da die einzelnen Paper jeweils zum Semesterende einzureichen waren, verblieben mir die gesamten Semesterferien als freie Zeit. Weil ich zum Wintersemester angefangen hatte, bedeutete dies über drei Monate, von Ende November bis Anfang März, genau während des neuseeländischen Sommers. Ich hatte somit nebenher ausreichend Zeit das Land zu durchreisen.

Während des Semesters hatte ich neben dem Studium außerdem noch die Zeit, mir nebenher etwas Geld zu verdienen. Das Leben in Neuseeland ist teuer, so dass ich ohne diverse Nebenjobs Schwierigkeiten gehabt hätte, mich ausreichend zu finanzieren.

Insgesamt hat mich das LL.M.-Studium in vielerlei Hinsicht weitergebracht. In einem von der Heimat weit entfernten neuen Land ganz auf sich allein gestellt zu sein, sich zuretzufinden und zu organisieren, war eine wichtige Erfahrung. Weiterhin fand ich es außerordentlich bereichernd, mit dem Common Law einen neuen Rechtskreis, und somit auch eine andere Art der Herangehensweise an juristische Probleme kennenzulernen. Eine große Bereicherung war darüber hinaus natürlich auch die zusätzlich erworbene Sprachqualifikation durch die Vertiefung meines Englischs.

Auch wenn die Themen meiner einzelnen Kurse und Paper nicht einmal ansatzweise mit den Themen zu tun haben, die mich zurück in Deutschland im Alltag als Rechtsanwältin beschäftigen, so empfinde ich dieses Zusatzstudium und die im Ausland verbrachte Zeit doch als eine Bereicherung in jeglicher Hinsicht, die ich nicht missen möchte und jedem ans Herz lege. Und ich kann allen, die ein Auslandsstudium planen nur raten, diesen Schritt spätestens nach dem Zweiten Staatsexamen zu wagen. Denn es ist tatsächlich so, wie ich es erwartet habe. Ist man einmal ins Berufsleben eingestiegen, ist ein vorübergehender Ausstieg sehr schwer.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-17

## Forschungsaufenthalt im Südosten (in Diyarbakir) der Türkei

Bevor das Urteil wegen des „Ehrenmordes“ an Hatun *Sürücü* in Berlin gesprochen wurde, stand ich mit meinem Promotionsvorhaben, „Ehrenmorde“ in Deutschland und in der Türkei zu untersuchen, immer wieder vor der Herausforderung, nicht vorhandene Literatur auszuwerten. Ich fragte mich, wie ich eine wissenschaftliche Arbeit schreiben wollte, ohne wissenschaftliches Material bearbeiten zu können. Offensichtlich hatte sich die Rechtswissenschaft mit dem Phänomen der kulturell bedingten Tötungsdelikte bislang nicht ausreichend beschäftigt. Das verwunderte mich sehr, da ich davon ausging, dass es sich sowohl um ein frauenpolitisch sehr bedeutsames, als auch um ein gesellschaftspolitisch wichtiges

Thema handelte. Das Urteil am 13. April 2006, in dem zwei Brüder von Hatun *Sürücü* aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden, was auch in der Rechtspraxis zu geteilten Meinungen führte, erregte die Öffentlichkeit. Verschiedene Lager versuchten die Thematik für sich zu polemisieren. Die Herausforderung der Arbeit lag nun darin, eine von der politischen Diskussion um fehlgeschlagene Integration losgelöste sachliche und objektive Arbeit zu schreiben. Ich interessierte mich insbesondere um die türkeistämmigen Beteiligten eines solchen Tötungsdeliktes, auch wenn ich einen oberflächlichen Ländervergleich für sinnvoll erachtete, um die Dimensionen des Phänomens beleuchten zu können. Daher war mir klar, dass ich

**Dr. Esma  
Cakir-Ceylan**



Rechtsanwältin,  
Düsseldorf/Neuss

für einen Forschungsaufenthalt in die Türkei wollte, da es sich nach meinen Erkenntnissen nicht um ein in der Migration entstehendes Phänomen, sondern um mitgebrachte Wertvorstellungen handelte. Als ich die Promotion zum Endstadium meines Referendariats plante, stellte ich im Jahr 2006 eigenständig Kontakte zur juristischen Fakultät in Izmir (Dokuz Eylül) her. Eine Kooperation zwischen einer Universität in der Türkei und der Universität Bielefeld, an der ich promovierte, bestand nicht. Ich war fasziniert von der Hilfsbereitschaft der Dozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Izmir. Wie sehr sie sich für die Inhalte interessierten und bei der Beschaffung der Literatur behilflich waren, erstaunte mich immer wieder. Ein Jahr später, als ich dann im Südosten recherchierten wollte, waren es wieder die Wissenschaftler\_innen in Izmir, die die Kontakte nach Diyarbakir zur Dicle Universität herstellten.

Im Sommer 2007 reiste ich dann von Deutschland nach Izmir und von dort aus nach Diyarbakir in den Südosten. Ich war sehr aufgeregt, da ich noch nie im Osten oder Südosten der Türkei war und nicht wusste, was mich erwartete. Ich war gespannt, mit welchen Inhalten ich konfrontiert werden würde, wie das Leben in den Grenzstädten zu Syrien und Irak war, wie sich die Geschlechterverhältnisse im alltäglichen Leben zeigen würden. Mein damaliger Freund und jetziger Ehemann hatte das Referendariat beendet, wurde als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf zugelassen und wollte den Südosten mit mir gemeinsam erforschen. In Diyarbakir angekommen erwies es sich als äußerst schwierig, als unverheiratetes Paar eine gemeinsame Unterkunft zu erhalten. Selbst bei der Nachfrage nach getrennten Zimmern waren alle Unterkünfte angeblich voll belegt. Unsere deutschen Personalausweise waren irrelevant, schließlich war offensichtlich, dass wir keine Bio-Deutschen waren und fließend türkisch sprachen. Denn diese Hürde hätte sich nicht gestellt, wenn wir nicht türkestämmig gewesen wären. Nach etlichen Anfragen erhielten wir dann durch Kontakte zwei Zimmer in demselben Hotel.

In der Universität wurden wir sehr herzlich empfangen. Ich bekam einen freistehenden Bürorraum, um meine Schreibarbeiten zu erledigen und in Ruhe arbeiten zu können. Da ich bilingual aufgewachsen war, stellte ich mir die Bearbeitung der türkischen Literatur als unproblematisch vor. Sie erwies sich allerdings aus anderen Gründen als äußerst schwierig: Es gab keine gesammelten Urteile (vergleichbar mit unseren BGHSt-Sammlungen), die ich durchsehen konnte, die Kriminologie war enorm unerforscht und zu allem Übel (für meine Arbeit – nicht für die Strafrechtswissenschaft der Türkei) hatte sich das Strafrecht erst kürzlich reformiert. Im Hinblick auf die Thematik hatte es wichtige Fortschritte gegeben, aber es gab keine Literatur hierzu. Die Wissenschaftler\_innen schienen sich auch eher für Grundlagen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zu interessieren, als für kriminologische Themen. Die Literaturrecherche in der Universitätsbibliothek führte also nicht weiter.

Wir überlegten gemeinsam mit den Dozent\_innen, die uns empfangen hatten, welche Schritte man gehen könnte, um das auch in der Türkei unerforschte Thema anzugehen. Wir brachten in Erfahrung, dass kürzlich erst das erste „Ehrenmord“-Ur-

teil im Schwurgericht nach der neuen Gesetzeslage gesprochen wurde. Mit Hilfe der Dozent\_innen (Dr. Ömer Korkmaz und Dr. Hülya Tas-Korkmaz) vereinbarte ich einen Termin mit der Vertretung der Nebenklage, führte ein ausführliches Gespräch mit der Rechtsanwältin und erlangte die gesamten Strafakten. Bei der Fallaktenanalyse war ein weiteres Gespräch mit dem Vorsitzenden Richter des Schwurgerichts hilfreich. Es ging um einen tragischen Fall, in dem über eine junge Frau, die mit ihrem Ehemann und ihrer zwölfjährigen Tochter in einem Dorf in Diyarbakir lebte, Gerüchte aufkamen, sie habe eine außereheliche Beziehung. Nach einem Plan der Familienmitglieder wurde die Frau durch circa acht verwandte und verschwiegene Männer getötet. Ohne auf die komplizierten Einzelheiten im Prozessverlauf einzugehen sei erwähnenswert, dass die Täter zu 16, 18, 20 Jahren Haftstrafen oder lebenslanger Haft verurteilt wurden. Die Verteidigung legte gegen das Urteil Rechtsmittel ein. Zum Zeitpunkt der Fallaktenanalyse war die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz noch nicht gefällt.

Meine Recherchen ergaben recht schnell, dass sich das türkische Strafgesetzbuch (tStGB) an das deutsche Recht angepasst hatte. Was für die Frauenarbeit sehr erfreulich war, denn die Gesetze vor der Reform ließen im Hinblick auf Frauenrechte und somit auch Menschenrechte zu wünschen übrig. So war die Vergewaltigung nach dem ehemaligen Art. 414 ff tStGB nur so lange strafbar, wie der Täter sein Opfer nicht heiratete. Wenn der unfreiwillige Geschlechtsverkehr durch die Ehe legitimiert wurde, wurde die Vollstreckung der Strafe gemäß ehemaligem Art. 434 tStGB für fünf Jahre ausgesetzt. Bestand die Ehe nach fünf Jahren fort, entfiel die Strafe. Es stellte sich nicht die Frage, wie die Opfer mit der Eheschließung ihrer Vergewaltiger einverstanden sein könnten. Im Gegenzug stand nämlich die Tatsache, als Vergewaltigte und „Ehrlose“ sozial ausgegrenzt zu werden, oftmals sogar für den sexuellen Übergriff selbst verantwortlich gemacht zu werden, wie man es aus den Vergewaltigungsprozessen in Deutschland auch kannte. Jedoch mit dem Unterschied, dass in der kollektivistischen Gesellschaftsstruktur der Türkei eine solche Ausgrenzung für die betroffene Person unerträglich sein würde, vielleicht sogar sanktioniert werden würde. Aus der individualistischen Brille betrachtet paradox! Erschreckend war, dass nicht die sexuelle Selbstbestimmung geschützt wurde, sondern die Gefahr, keine Familie mehr gründen zu können. Platziert wurden die Sexualdelikte unter der Überschrift „Delikte gegen die Sittlichkeit und Familienordnung“. Eine sexuelle Nötigung stellte also einen Angriff gegen die Familienordnung dar. Die Vergewaltigung und Entjungferung wurden als Schaden der Familie begriffen.

Mich wunderte, dass das ehemalige Strafrecht, welches dem Italienischen entnommen war, doch so viele soziokulturelle Eigenheiten enthielt. So wurde im ehemaligen Strafrecht die Förderung der Prostitution einer Jungfrau schwerer bestraft, als das Verleiten einer „Nichtjungfrau“ zur Prostitution. Nicht erst mit der Strafrechtsreform 2005, sondern 1990 wurde die Privilegierung (Strafmilderung) für den Täter, der eine Prostituierte vergewaltigte, abgeschafft. Den Ehrenschutz verdiente nämlich nur diejenige, die sich ehrenhaft verhielt. Die Prostituierte verzichtete auf ihre Ehre, konnte also auch nicht geschützt werden und die Genugtuung durch die Bestrafung der Täter erfahren.

Wie konnte ein demokratischer Rechtsstaat im Jahr 2005 noch solche Gesetze anwenden? Die Gesetze und ihre Anwendungen erinnerten eher an rückständige und totalitäre Rechtspraktiken. Umso erfreulicher war die Reform im Jahre 2005, die all diese diskriminierenden Gesetze ersatzlos strich. Der „Ehrenmord“, insbesondere der kollektiv strukturierte, sollte nun mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden. Dies war nicht zuletzt der starken Frauenbewegung in der Türkei geschuldet, die schon lange Jahre auf die Diskriminierung der Frauen im Strafgesetzbuch aufmerksam machte.

Die nächste Station war die Rechtsanwaltskammer Diyarbakir. Die Abteilung Gleichstellung und Frauen hatte von 2000 bis 2005 „Ehrenmord“-Urteile gesammelt. Ich bekam alle 30 Urteile und erhielt so die Möglichkeit, u. a. die Definition von Ehre und Strafmilderungen zu untersuchen. Es war verwunderlich festzustellen, dass sowohl das Gesetz als auch die Rechtsprechung den Begriff der Ehre vielfach verwendeten, es in den Urteilen allerdings keine Definition dieses Begriffs gab. Vielmehr gingen die Gerichte in den Urteilen von einem Selbstverständnis als Wert aus und schrieben in ihre Urteile „um die Ehre zu bereinigen“ oder „eine Sache der Ehre“, um den Tatbestand festzulegen. Um die Motivation des Täters festzustellen, stellten die Gerichte auf die Vorstellungen, Lebensbedingungen und das soziale Umfeld des Täters ab.

Im Alltag versuchte ich von den Lebensbedingungen der Frauen im Südosten einen Eindruck zu gewinnen. Diyarbakir war vom Stadtbild her viel fortschrittlicher, als ich es mir vorgestellt hatte. Eigentlich gab es kaum Unterschiede zu den westlichen Städten der Türkei, die ich bislang für meine Türkeiaufenthalte aufgesucht hatte. Die Menschen waren allerdings im Gegensatz zu den westlichen Städten sehr viel konservativer. So konnte ich bei 40 Grad auf der Straße kein Wasser trinken, weil Fastenzeit war und ich

selbst Kinder nicht sah, die auf der Straße aßen und tranken. Ich traute mich daher nicht und lief in Seitenstraßen, wenn ich etwas trinken wollte. Die vielen Bäckereien und Restaurants verdeckten ihre großen Geschäftsscheiben mit Tüchern, damit die fastenden Menschen den Innenbetrieb nicht sehen konnten. Ab circa 19.00 Uhr konnte man fast keine einzige Frau mehr auf der Straße sehen, als gäbe es eine offizielle Ausgangssperre für Frauen (die es natürlich nicht gab). Das war für mich sehr befremdlich. Lediglich auf der „Sanat Sokagi“, der Künstlerstraße, hielten sich junge Mädchen und Frauen auf, die vermutlich der Studentenszene zuzuordnen waren.

Nicht zuletzt besuchte ich die sehr gut organisierte Frauenorganisation KAMER (Abkürzung für Kadin Merkezi – Frauenzentrum) in Diyarbakir und in Mardin, die mir mit Statistiken und anderem Material zur Auswertung behilflich waren. Wir führten lange und ausgiebige Gespräche über Gewaltdelikte, Ehrverbrechen und die generellen Probleme der Frauen im Südosten. Mangelnde Bildung und fehlende Familienplanung kristallisierten sich als Hauptproblem der Frauen heraus. Oftmals würden die Frauen keine Kenntnisse über Verhütung haben und bis zu acht Kindern gebären. Dies zeigten auch die Statistiken zur Bevölkerungsstruktur der Türkei. Wir sprachen über vereinzelte Gewaltverbrechen an Frauen und die, wie ich feststellte, hochachtungsvolle Arbeit dieser Frauenorganisationen.

Nach sehr viel Input, Material, Literatur, Expertengesprächen und wertvoller Lebenserfahrung kehrte ich nach Deutschland zurück und verewigte das neu erlangte Wissen in meiner Promotionsarbeit „Gewalt im Namen der Ehre“. Ich war froh, am Ursprung nach der Quelle gesucht zu haben. Denn von der Ferne hätte ich all diese Erkenntnisse nicht gewinnen können. Die Schwierigkeiten und Hindernisse auf diesem Weg haben mich nur bereichern können.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-19

## Referentin für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung an der EU-Delegation in Washington D.C.

### Dr. Renate Hahlen

Hauptverwaltungsrätin der Europäischen Kommission, Brüssel/derzeit Washington/Mitglied der djb-Regionalgruppe Brüssel

Als im Frühjahr 2014 der Posten der Referentin für Entwicklungspolitik und internationale Zusammenarbeit an der Vertretung der Europäischen Union in Washington D.C. kurzfristig zur Nachbesetzung ausgeschrieben wurde, wusste ich: den Job will ich haben. Ein Postenwechsel innerhalb der Europäischen Kommission war überfällig; der jüngste Sohn machte Abitur und würde Belgien zu Beginn des Studiums verlassen; in einer EU-Delegation zu arbeiten war ein langgehegter Wunsch; die Option Washington war verlockend; ich war eine freie Frau. So bereitete ich mich intensiv und mit Erfolg auf das Auswahlverfahren der

Generaldirektion Entwicklung vor. Es half, dass ich mehr als 20 Jahre in verschiedenen Bereichen der EU-Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik gearbeitet hatte, davon lange zur EU-Kooperation mit multilateralen Organisationen und anderen Geberländern.

Die Zusage kam Ende Juni; für die Auflösung des Familienhaushaltes, Vorbereitung der Übersiedlung und Wohnungssuche in Washington blieben rund zwei Monate Zeit. Ich nahm einen Monat unbezahlten Urlaub und beherzte den Rat erfahrener Kolleginnen, erst in Brüssel alles aufzulösen, den Umzugscontainer auf den Weg zu bringen und unmittelbar vor der Ausreise ein paar Tage Urlaub zu machen, um nicht erschöpft, sondern halbwegs erholt den Dienst im Ausland anzutreten.